

Inhaltsverzeichnis

2	Genehmigungsverfahren	3
2.1	Formale Anforderungen, Ablauf des Genehmigungsverfahrens	3
2.1.1	Prüfschritte zur Anlagengenehmigung	4
2.1.2	Baurechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen	4
2.1.3	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen	6
2.1.3.1	Historische Entwicklung	6
2.1.3.2	Beschreibung der derzeitigen Rechtssituation	7
2.1.4	Formale Anforderungen	14
2.1.4.1	Baurecht	14
2.1.4.2	Immissionsschutzrecht	15
2.1.4.3	Leitungen	16
2.1.4.4	Sicherheitstechnische Anforderungen an Gasversorgungsleitungen	18
2.1.5	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	20
2.1.5.1	Baurecht	20
2.1.5.2	Immissionsschutzrecht	24
2.1.6	Anhänge	27

Abkürzungsverzeichnis

°C	Grad Celsius
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BauVorIV	Bauvorlagenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BHKW	Blockheizkraftwerk
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
CH ₄	Methan
CO ₂	Kohlendioxid
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
FWL	Feuerungswärmeleistung
g	Gramm
H ₂	Wasserstoff
H ₂ S	Schwefelwasserstoff
hPa	Hektopascal
kg	Kilogramm
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen)
kWh	Kilowattstunde
kWh _{el}	Kilowattstunde elektrisch
kWh _{therm}	Kilowattstunde thermisch
l	Liter
l _N	Normliter - Liter bei Normbedingungen (1,013 bar, 0 °C, 0% Luftfeuchte)
m ³	Kubikmeter
mg	Milligramm
m _N ³	Kubikmeter bei Normbedingungen (1,013 bar, 0 °C, 0% Luftfeuchte)
MW	Megawatt
NawaRo	Nachwachsende Rohstoffe
N _{ges}	Stickstoff gesamt
NH ₃	Ammoniak
NH ₄ -N	Ammonium-Stickstoff
oS	organische Substanz
oTS	organische Trockensubstanz
pH	negativer dekadischer Logarithmus der Wasserstoffionenkonzentration = Säuregrad
ppm	parts per million
t	Tonne
TS	Trockensubstanz
TS org	Organische Trockensubstanz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ZS	Zündstrahl-Motor

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Formale Anforderungen, Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Ralf Beck¹, Gerald Ebertsch¹, Beate Erlei², Alexander Fiedler³, Thomas Karrasch⁴, Rainer Lehmann⁵, Edgar Putz⁶, Elfriede Völk⁷

Die Errichtung von (baulichen) Anlagen bedarf i.d.R. einer Genehmigung. Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 4 BImSchG).

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt

² Regierung von Schwaben

³ Regierung von Oberbayern

⁴ Landratsamt Traunstein

⁵ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

⁶ Landratsamt Unterallgäu

⁷ Regierung von Niederbayern

Ehemalige Mitarbeiter: Jürgen Beckmann¹, Dr. Klaus-Peter Berr³, Anton Braun³, Konrad Mair³, Karin Rattinger (Bayer. LfL)

2.1.1 Prüfschritte zur Anlagengenehmigung

Die wesentlichen Prüfschritte zur Genehmigung von Biogasanlagen sind in nachfolgendem Fließbild dargestellt.

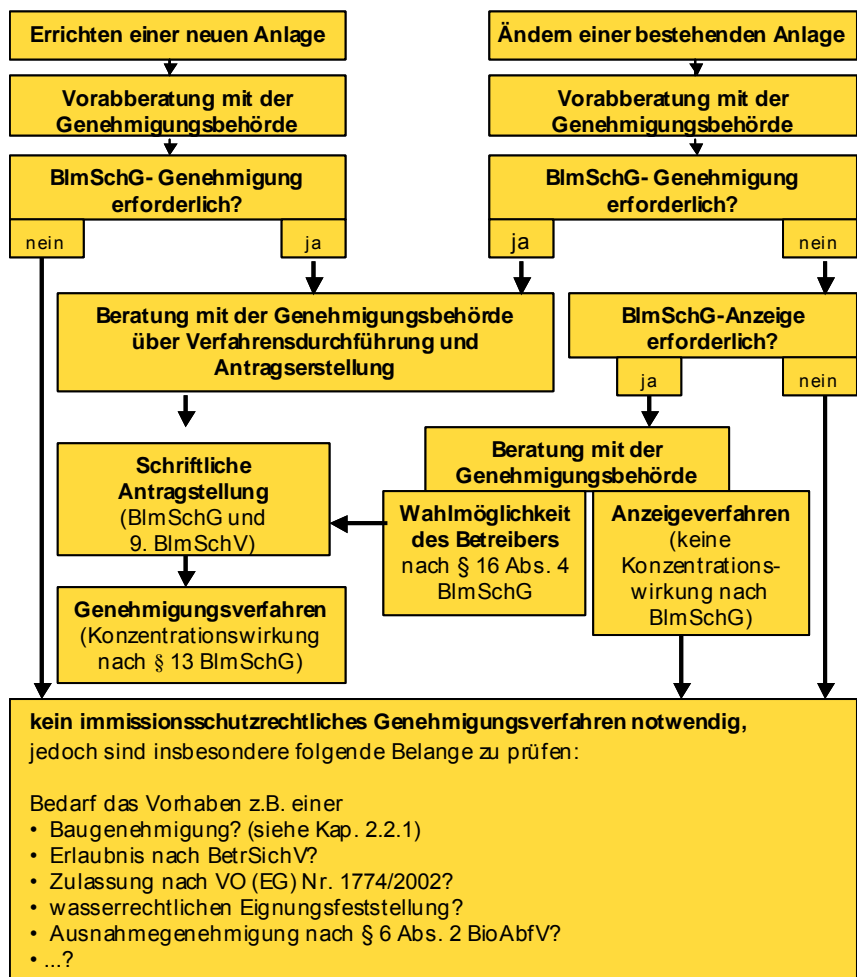


Abb. 1: Prüfschritte zur Genehmigung von Biogasanlagen

(Hinweis: Das Fließschema ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

2.1.2 Baurechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen

Die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (vgl. Art. 55 BayBO) soweit in Art. 56 bis 58, 72 und 73 BayBO nichts anderes bestimmt ist.

Einen Überblick zur Abgrenzung zwischen Bau- und Immissionsschutzrecht gibt die nachfolgende Tabelle:

Tab. 1: Überblick über die Genehmigungssituation von Biogasanlagen

BayBO	V *)	Biogasanlage	<p>Anlagen zur biologischen Behandlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • gefährlichen Abfällen ≥ 1 t/Tag (Nr. 8.6 Spalte 2 a 4. BImSchV) • nicht gefährlichen Abfällen ≥ 10 t/Tag (Nr. 8.6 Spalte 2 b 4. BImSchV) • Errichtung einer Biogasanlage mit einem Güllelager ≥ 6.500 m³ (Nr. 9.36 4. BImSchV) • Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ≥ 10 t/d (Nr. 8.11 b, bb, Spalte 2 b 4. BImSchV) 	NI *)	BImSchG
	V *)	Lagerstätte	<p>Zeitweilige Lagerung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • gefährlichen Abfällen ≥ 1 t/Tag Aufnahmekapazität oder ≥ 30 t Gesamtlagerkapazität (Nr. 8.12 Spalte 2 a 4. BImSchV) • nicht gefährlichen Abfällen ≥ 100 t Gesamtlagerkapazität (Nr. 8.12 Spalte 2 b 4. BImSchV) • Schlämmen mit Abfalleigenschaft ≥ 10 t/Tag Aufnahmekapazität oder ≥ 150 t Gesamtlagerkapazität (Nr. 8.13 4. BImSchV) 		
	V *)	Verbrennungseinheit	<p>Anlage zur Energieerzeugung aus Biogas (Gasfeuerung) mit einer Feuerungs-wärmeleistung (FWL) ≥ 10 MW (Nr. 1.2 Spalte 2 b 4. BImSchV)</p> <p>Anlage zur Energieerzeugung aus Biogas (Verbrennungsmotor oder Gasturbine) mit einer FWL ≥ 1 MW (Nr. 1.4 Spalte 2 b aa bzw. Nr. 1.5 Spalte 2 b aa 4. BImSchV)</p>		

*) unterhalb der angegebenen Schwellen (<) gilt allein das Baurecht, ab diesen Schwellen (\geq) besteht Genehmigungspflicht nach dem BImSchG

(Hinweis: Die Tabelle ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Sofern feststeht, dass die Anlage der Baugenehmigungspflicht unterliegt, lassen sich die baurechtlichen Tatbestände wiederum in folgende Fallgruppen unterscheiden:

- Neuerrichtung,
- Bauliche Änderung (einer bereits bestehenden Anlage),
- Nutzungsänderung (einer bestehenden Anlage ohne bauliche Änderung).

2.1.3 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen

2.1.3.1 Historische Entwicklung

Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Biogasanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gestellt werden sollten, hat in der Vergangenheit Gesetz- und Verordnungsgeber bereits häufig gefordert. Dabei stand zunächst das Spannungsfeld von Präventivkontrolle der Umweltauswirkungen dieser Anlagen durch die Genehmigungsverfahren gegenüber den Belangen der Landwirtschaft zum wirtschaftlichen Umgang mit vorhandenen Rohstoffen im Vordergrund. Später kam noch das besondere Interesse an der Erzeugung alternativer Energien hinzu.

1985: Seit der Neufassung der 4. BImSchV vom 24.07.1985 waren Feuerungsanlagen für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen ab einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW (Nr. 1.2 - Spalte 2 - Buchst. c)) oder mehr immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Verbrennungsmotoranlagen waren ab 1 MW Feuerungswärmeleistung genehmigungsbedürftig (Nr. 1.4 - Spalte 2 -).

1988: Durch Art. 2 der Verordnung vom 15.07.1988 (Inkrafttreten 01.10.1988) wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Feuerungsanlagen für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft eingeführt. Danach waren diese Anlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW oder mehr immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Nr. 1.2 - Spalte 1 - Buchst. b) bb) bzw. Spalte 2 Buchst. c) bb)). Ferner wurde Nr. 1.4 - Spalte 2 - (Verbrennungsmotore) ohne inhaltliche Änderung neu gefasst. 1991 wurde die Feuerungswärmeleistung der Nr. 1.2, ab der ein förmliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, auf 50 MW reduziert.

1997: Mit der am 01.02.1997 in Kraft getretenen Änderungsverordnung vom 16.12.1996 wurde der Genehmigungstatbestand für Feuerungsanlagen in Nr. 1.2 ergänzt um das "Biogas aus der Abfallvergärung". Der Genehmigungstatbestand für Verbrennungsmotoranlagen wurde gleichzeitig um die Tatbestandsmerkmale "Biogas aus der Landwirtschaft und aus der Abfallvergärung" ergänzt, aber die Genehmigungsschwelle auf Null gesenkt, so dass Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft immer nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig waren. Folge dieser Änderung war auch, dass Anlagen mit dem Brennstoff Biogas aus der Abfallvergärung unterhalb einer Leistung von 10 MW gar nicht mehr genehmigungsfähig waren, da diese Brennstoffe in der 1. BImSchV nicht enthalten waren.

Hinweis: Somit waren zum Stichtag 01.01.1997 Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Biogas ab einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1 MW immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Dies hat die in Art. 2 Abs. 4 Nr. 16 HS 2 BayBO1998 festgelegte Wirkung, dass derartige Anlagen - einschließlich der Nebeneinrichtungen (z.B. Gaserzeugungsanlagen) - als Sonderbauten galten (so dass gemäß Art. 73 BayBO 1998 eine umfassende Prüfungspflicht im Genehmigungsverfahren bestand).

1998: Durch Art. 2 der Änderungsverordnung vom 20.04.1998 (in Kraft getreten am 01.06.1998) wurde die 4. BImSchV dahingehend geändert, dass bei den Feuerungsanlagen der Zusatz "und aus der Abfallvergärung" wieder gestrichen wurde und Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft und aus der Abfallvergärung mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 KW der Genehmigungspflicht unterfielen.

2001: Das sog. Artikelgesetz setzte die Genehmigungsschwelle für Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom etc. auf 1 MW fest, führte aber neue Genehmigungstatbestände für Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, für Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen ein, die aber in der Praxis nur eine geringe Rolle spielen.

Gleichzeitig wurde aufgrund EG-rechtlicher Vorgaben eine Genehmigungspflicht für den Fermenter eingeführt, wenn dort Abfälle behandelt werden. Sollten diese Abfälle gelagert werden, tritt zusätzlich der Tatbestand der zeitweiligen Lagerung hinzu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Übersicht (Tab. 2). In der Praxis spielen die Verbrennungsmotoranlagen bis zu 1 MW die Hauptrolle; daneben besteht mittlerweile auch eine Reihe größerer Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 1 MW.

2007: Durch das "Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" vom 23.10.2007 wurde in der 4. BImSchV der Genehmigungstatbestand für Güllelagerung von 2.500 m³ auf 6.500 m³ angehoben. Außerdem wurde für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen der Tagesdurchsatz gestrichen. Genehmigungsrelevant ist seitdem nur mehr die Gesamtlagerkapazität mit einer Mengenschwelle von > 100 t.

2008: Mit Inkrafttreten der Neufassung der Bayerischen Bauordnung zum 01.01.2008 wurde der bislang in Art. 2 Abs. 4 Nr. 16 BayBO a.F. enthaltene 2. Halbsatz ersatzlos gestrichen. Maßgeblich hierfür ist, dass die seinerzeit vom bauordnungsrechtlichen Verfahren erfassten, früher in der 4. BImSchV enthaltenen Bauvorhaben inzwischen wieder im Wesentlichen in den Anwendungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fallen und damit wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht mehr Gegenstand bauaufsichtlicher Genehmigungsverfahren sind.

2.1.3.2 Beschreibung der derzeitigen Rechtssituation

Immissionsschutzrechtlich sind für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit die Gesichtspunkte Energieerzeugung, biologische oder sonstige Behandlung von Abfällen, Biogasabfackelung, Lagerung von Abfällen sowie Lagerung von Gülle von Bedeutung.

2.1.3.2.1 Energieerzeugung

- a) Beim Einsatz von **Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom**, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Biogas (vgl. Nr. 1.4 b - Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) sind Anlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftig. Hinweis: Vom Hersteller angegebene Messunsicherheiten beim Biogasverbrauch sind bei der Ermittlung der FWL zu berücksichtigen.
- b) Beim Einsatz von **Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen** für den Einsatz von Biogas sind die Anlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 1.4 a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).
- c) **Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen** für den Einsatz von Biogas sind ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW im förmlichen Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 1.4 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV). Dieser Anlagentyp spielt im Bereich der landwirtschaftlichen oder auch gewerblichen Biogasanlagen i.d.R. keine Rolle.
- d) Bei **Verbrennung von Biogas** zum Zwecke der Energiegewinnung sind Anlagen ab 10 MW Feuerungswärmeleistung immissionsschutzrechtlich im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftig (vgl. Nr. 1.2 b - Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).
- e) Bei **Verbrennung von Biogas** zum Zwecke der Energiegewinnung wären letztendlich Anlagen ab 50 MW Feuerungswärmeleistung immissionsschutzrechtlich im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftig (vgl. Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV).
- f) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis zu 50 MW sind im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 1.5 a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Dieser Anlagentyp spielt im Bereich der landwirtschaftlichen oder auch gewerblichen Biogasanlagen i.d.R. keine Rolle.
- g) **Gasturbinenanlagen** zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 oder mehr MW sind im förmlichen Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 1.5 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV). Dieser Anlagentyp spielt im Bereich der landwirtschaftlichen oder auch gewerblichen Biogasanlagen keine Rolle.

- h) **Gasturbinenanlagen zur Erzeugung von Strom**, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis zu 10 MW sind im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 1.5 b aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

- i) **UVP-Pflicht:**

standortbezogene Vorprüfung	allgemeine Vorprüfung	Fundstelle in Anhang I UVPG
Fall a		Nr. 1.3.2
Fall b		Nr. 1.2.3
	Fall c	Nr. 1.2.2
Fall d		Nr. 1.1.4
	Fall e (bis 200 MW)	Nr. 1.1.2
Fall f		Nr. 1.4.3
	Fall g	Nr. 1.4.2
Fall h		Nr. 1.5.2

2.1.3.2.2 Biologische Behandlung von Abfällen

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht nach Nr. 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV dann, wenn in der Anlage Abfälle behandelt werden. Die Gesetzesbegründung gibt die Vergärung von „Gülle und geeigneten Bioabfällen“ zur Erzeugung von Biogas ausdrücklich als Beispiel für eine biologische Behandlung nach Nr. 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV an. Tierische Ausscheidungen wie Festmist, Gülle, Jauche und ähnliche der landwirtschaftlichen Produktion unterliegende Nebenerzeugnisse unterfallen jedoch nicht dem Abfallbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, vgl. § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG).

Hinweis: Gefährliche Abfälle und Abfälle nicht-biologischen Ursprungs kommen als Einsatzstoff grundsätzlich nicht in Frage. Sie sind im Anhang zur Bioabfall-Verordnung nicht genannt. Falls trotzdem ein Einsatz beabsichtigt ist, bedarf dieser der gesonderten Prüfung.

Es ist davon auszugehen, dass beim Einsatz von Abfällen ein Stoffgemisch entsteht, das nur einheitlich als "Abfall" zu qualifizieren ist. Bei der Ermittlung der Durchsatzleistung von Anlagen der Nummer 8.6 des Anhangs der 4. BImSchV sind somit sämtliche Einsatzstoffe, also nicht nur die mit Abfalleigenschaften, zu addieren.

Die Durchsatzleistung pro Tag ist als Durchsatzkapazität der Anlage anzusehen.

- Bei einem **Einsatz von gefährlichen Abfällen** ist die Anlage ab einer Tagesdurchsatzleistung von 1 Tonne im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftig.
- Bei einem **Einsatz von gefährlichen Abfällen** ist die Anlage ab einer Tagesdurchsatzleistung von 10 Tonnen im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftig.
- Bei einem Einsatz **nicht gefährlicher Abfälle** ist die Anlage ab einem Tagesdurchsatz von 10 Tonnen genehmigungsbedürftig.
- Bei einem Einsatz **nicht gefährlicher Abfälle** ist die Anlage ab einem Tagesdurchsatz von 50 Tonnen im förmlichen Verfahren zu genehmigen.
- UVP: Eine generelle UVP-Pflicht besteht für die biologische Behandlung ab 10 Tonnen Tagesdurchsatz **gefährlicher Abfälle** (vgl. Nr. 8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG). Bei der biologischen Behandlung **gefährlicher Abfälle** ab 1 bis zu 10 Tonnen Tagesdurchsatz ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich (vgl. Nr. 8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Bei Einsatz **nicht gefährlicher Abfälle** hat ab 10 Tonnen bis zu 50 Tonnen Tagesdurchsatz eine standortbezogene Vorprüfung stattzufinden (vgl. Nr. 8.4.2 der Anlage 1 zum UVPG), ab 50 Tonnen eine allgemeine Vorprüfung (vgl. Nr. 8.4.1 der Anlage 1 zum UVPG).

2.1.3.2.3 Sonstige Behandlung von Abfällen und Abfackeln von Biogas

- a) Anlagen zur Behandlung bzw. Konditionierung von nicht gefährlichen Abfällen z.B. vor dem Einbringen in den Fermenter (z.B. eine Hygienisierungseinheit, ein Zerkleinerungsaggregat) sind ab einem Tagesdurchsatz von 10 Tonnen im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 8.11 b, bb, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).
- b) Für den Fall, dass eine Biogas-Fackel nicht nur als Not- bzw. Sicherheitsfackel, sondern zur Verbrennung von Überkapazitäten eingesetzt wird, ist die Fackel im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 8.1, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Da dies jedoch nicht dem Stand der Technik entspricht, ist ein solcher Einsatz i.d.R. nicht genehmigungsfähig.
- c) UVP: Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen bedürfen keiner UVP. Für eine Biogasfackel ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (vgl. Nr. 8.1.4 der Anlage 1 zum UVPG), sofern sie nicht ausschließlich als Not- und Sicherheitsfackel genutzt wird.

2.1.3.2.4 Lagerung von Abfällen und giftigen Stoffen

Sofern Abfälle gelagert werden, gilt immissionsschutzrechtlich Folgendes:

- a) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von **gefährlichen Abfällen** mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr sind im förmlichen Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV).
- b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von **gefährlichen Abfällen** mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis 150 Tonnen sind im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 8.12 Spalte 2 a des Anhangs zur 4. BImSchV).
- c) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von **nicht gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen sind im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 8.12 Spalte 2 b des Anhangs zur 4. BImSchV).
- d) Anlagen zur Lagerung von **giftigen Stoffen** mit einer Gesamtlagerkapazität von 10 bis 200 Tonnen (i.d.R. nur Glycerin aus der Biodieselherstellung mit einem Methanolgehalt > 3 %) sind im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 9.35, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).
- e) **UVP:** Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bedürfen keiner UVP. Anlagen zum Lagern von giftigen Stoffen bedürfen bei den bei Biogasanlagen vorkommenden Lagergrößen keiner UVP (vgl. Nr. 9.8 des Anhangs I zum UVPG).

2.1.3.2.5 Lagerung von Schlämmen

Sollten die Einsatzstoffe der Biogasanlage aus Schlämmen bestehen, die Abfalleigenschaft aufweisen, und müssten diese vor dem Einsatz zwischengelagert werden, ginge die Nr. 8.13 des Anhangs zur 4. BImSchV anderen Tatbeständen als die speziellere Beschreibung vor.

- a) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von **gefährlichen Schlämmen**, die Abfalleigenschaft aufweisen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr sind im förmlichen Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 8.13 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV).
- b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von **nicht gefährlichen Schlämmen**, die Abfalleigenschaft aufweisen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr sind im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 8.13 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

UVP: Errichtung und Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von **gefährlichen Schlämmen**, die Abfalleigenschaft aufweisen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (vgl. Nr. 8.8 des Anhangs I zum UVPG).

2.1.3.2.6 Lagerung von Gülle

Anlagen zur **Lagerung von reiner Gülle** mit einem Fassungsvermögen von mehr als 6.500 m³ sind im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (vgl. Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Eine UVP ist nicht erforderlich.

Tab. 2: Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen

Genehmigungssituation bei "Biogasanlagen"						
Nr.	Anlagentyp (Verbrennungseinrichtung "A", Fermenter "B", Lager "C")	Mengen- schwelle	Genehmigung für Einzelanlage			Bemerkungen
			Art des immissionsschutz- rechtlichen Verfahrens bzw. Baurecht			
			förmlich	vereinfacht	baurechtlich	
A 1	Feuerungsanlage					
	Nr. 1.1 Spalte 1 der 4. BImSchV	> 50 MW	ja			Anlagengröße unwahrscheinlich
	Nr. 1.2 Spalte 2 b der 4. BImSchV	10 - < 50 MW		ja		
	1. BImSchV	50 kW - < 10 MW			ja	nur Biogas aus der Landwirtschaft, 1. BImSchV
		< 50 kW				baugenehmigungsfrei, siehe Kap. 2.2.1.1.3
A 2	Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom					
	Nr. 1.1 Spalte 1 der 4. BImSchV	> 50 MW	ja			
	Nr. 1.2 Spalte 2 b der 4. BImSchV	10 - < 50 MW		ja		
	Nr. 1.4 Spalte 2 b aa der 4. BImSchV	1 - < 10 MW		ja		
		50 kW - < 1 MW			ja	1. BImSchV nicht einschlägig
		< 50 kW				baugenehmigungsfrei, siehe Kap. 2.2.1.1.3
A 3	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen					
	Nr. 1.4 Spalte 1 der 4. BImSchV	> 50 MW	ja			
	Nr. 1.4 Spalte 2 a der 4. BImSchV	1 - < 50 MW		ja		
		50 kW - < 1 MW			ja	1. BImSchV nicht einschlägig
		< 50 kW				baugenehmigungsfrei
A 4	Gasturbinen zur Erzeugung von Strom					
	Nr. 1.1 Spalte 1 der 4. BImSchV	> 50 MW	ja			
	Nr. 1.2 Spalte 2 b der 4. BImSchV	10 - < 50 MW		ja		
	Nr. 1.5 Spalte 2 b aa	1 - < 10 MW		ja		
		50 kW - < 1 MW			ja	1. BImSchV nicht einschlägig
		< 50 kW				baugenehmigungsfrei, siehe Kap. 2.2.1.1.3

Genehmigungssituation bei "Biogasanlagen"						
Nr.	Anlagentyp (Verbrennungseinrichtung "A", Fermenter "B", Lager "C")	Mengen- schwelle	Genehmigung für Einzelanlage			Bemerkungen
			Art des immissionsschutz- rechtlichen Verfahrens bzw. Baurecht			
			förmlich	vereinfacht	baurechtlich	
A 5	Gasturbinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen					
	Nr. 1.5 Spalte 1 der 4. BImSchV	> 50 MW	ja			
	Nr. 1.5 Spalte 2 a der 4. BImSchV	1 - < 50 MW		ja		
		50 kW - < 1 MW			ja	1. BImSchV nicht einschlägig
		< 50 kW				baugenehmigungsfrei, siehe Kap. 2.2.1.1.3
A 6	Anlagen zum Abfackeln von Depo- niegas oder anderen gasförmigen Stoffen					
	Nr. 8.1a, Spalte 2 (Gasfackel)			ja		Keine ausschließliche Not- und Sicherheitsfackel
B 1	Anlagen zur biologischen Behandlung					
	Nr. 8.6 Spalte 1 a der 4. BImSchV (gefährliche Abfälle)	> 10 t/d	ja			
	Nr. 8.6 Spalte 1 b der 4. BImSchV (nicht gefährliche Abfälle)	> 50 t/d	ja			
	Nr. 8.6 Spalte 2 a der 4. BImSchV (gefährliche Abfälle)	1 - < 10 t/d		ja		
	Nr. 8.6 Spalte 2 b der 4. BImSchV (nicht gefährliche Abfälle)	10 - < 50 t/d		ja		
	Nr. 8.11 b, bb, Spalte 2 (sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen)	> 10 t/d		ja		z.B. Hygienisierungs- oder Zerkleinerungseinrichtungen
	gefährliche Abfälle	< 1 t/d			ja	Baugenehmigung
	nicht gefährliche Abfälle	< 10 t/d			ja	Baugenehmigung
C 1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung					
	Nr. 8.12 Spalte 1 der 4. BImSchV (gefährliche Abfälle)	> 10 t/d oder > 150 t	ja			
	Nr. 8.12 Spalte 2 a der 4. BImSchV (gefährliche Abfälle)	1 - < 10 t/d oder 30 - < 150 t		ja		
	Nr. 8.12 Spalte 2 b der 4. BImSchV (nicht gefährliche Abfälle)	> 100 t		ja		
	gefährliche Abfälle	< 1 t/d oder < 30 t			ja	Baugenehmigung
	nicht gefährliche Abfälle	< 10 t/d oder < 100 t			ja	Baugenehmigung

C 2	Anlagen zum Lagern (> 1 Jahr Lagerzeit)				
	Nr. 8.14 Spalte 1 a der 4. BImSchV (gefährliche Abfälle)	> 0 t/d oder > 0 t	ja		
	Nr. 8.14 Spalte 1 b der 4. BImSchV (nicht gefährliche Abfälle)	> 10 t/d oder > 150 t	ja		
	Nr. 8.14 Spalte 2 der 4. BImSchV (nicht gefährliche Abfälle)	0 - < 10 t/d oder 0 - < 150 t		ja	
C 3	Zeitweiliges Lagern von Schlämmen				
	Nr. 8.13 Spalte 1 der 4. BImSchV (gefährliche Schlämme)	> 10 t oder > 150 t	ja		
	Nr. 8.13 Spalte 2 der 4. BImSchV (nicht gefährliche Schlämme)	> 10 t oder > 150 t		ja	
C4	Lagerung von giftigen Stoffen				
	Nr. 9.35 Sp. 2 der 4. BImSchV	> 10 t – 200 t		ja	i.d.R. nur Glycerin aus der Biodieselherstellung mit einem Methanolgehalt > 3 %

Biogasspeicher (Druck < 0,1 bar) werden derzeit in Bayern im betrieblichen Zusammenhang mit Biogasanlagen (Gasspeicher über Fermenter, Nachgärbehälter, gasdicht geschlossene Gärrestläger) nicht als genehmigungsbedürftig im Sinne der Nr. 9.1 des Anhangs zur 4. BImSchV eingestuft.

Tab. 3: Mögliche Varianten eines BImSchG-Verfahrens

Kombination von Verbrennungseinrichtung "A", Fermenter "B", Lager "C" bei Biogasanlagen (vgl. auch § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV)	
1	Wenn A BImSchG, dann B und C Nebeneinrichtung
2	Wenn A nicht BImSchG und B BImSchG, dann ggf. C Nebeneinrichtung zu B (A keine dienende Funktion, Baurecht)
3	Wenn A und B nicht BImSchG, dann ggf. C BImSchG (A und B keine dienende Funktion, Baurecht)

Sofern Anlagenteile als Nebeneinrichtung nach 4. BImSchV, § 1 Abs. 3, einzustufen sind, sind sie im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit zu genehmigen.

Wärmenutzungseinrichtungen (z.B. Trocknungsanlagen) sind gemäß Definition der 4. BImSchV i.d.R. keine Nebeneinrichtungen zur Biogasanlage, sofern keine Produkte aus der Biogasanlage (v.a. Gärrest) damit behandelt werden.

2.1.4 Formale Anforderungen

Unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens wird dieses regelmäßig durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Umfang und die Zusammensetzung der Antragsunterlagen ergeben sich aus der Art des Genehmigungsverfahrens (nach Baurecht oder BImSchG) und der Gestaltung des Einzelfalls.

Der Umfang der je nach Genehmigungsverfahren (nach Baurecht oder BImSchG) erforderlichen Unterlagen kann im Einzelnen den Anhängen 1 und 2 entnommen werden.

2.1.4.1 Baurecht

Maßgeblich für den Umfang und die Beschaffenheit der Antragsunterlagen im baurechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen der Art. 62, 64 und 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) i.V.m. §§ 1 ff. der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV). Danach ist der Bauantrag schriftlich einzureichen (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein (§ 1 Abs. 2 BauVorIV). Die amtlichen Vordrucke (vgl. Anhang 1) sind zu verwenden (§ 1 Abs. 3 BauVorIV). Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen; das Nachreichen einzelner Bauvorlagen kann gestattet werden (Art. 64 Abs. 2 BayBO). Der Bauherr oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter und der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag und die Bauvorlagen zu unterschreiben (Art. 64 Abs. 4 BayBO). Der Entwurfsverfasser muss dabei über die erforderliche Bauvorlage- und Nachweisberechtigung verfügen (vgl. im Einzelnen Art. 51 und 61 BayBO).

Die Bauvorlagen sind grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (vgl. § 2 BauVorIV). Ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde sind Bauvorlagen zweifach einzureichen.

Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 der BauVorIV vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 332), FN BayRS 2132-1-2-I), zu verwenden.

Über den vorstehend genannten Umfang hinaus kann die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen von Bauvorlagen verlangen, wenn dies zur gleichzeitigen Beteiligung von Behörden und Stellen im Sinne des Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO (Sternverfahren) erforderlich ist (§ 2 BauVorIV). Ebenso bleibt es dem Bauherrn überlassen, von sich aus Mehrfertigungen zur Verfahrensbeschleunigung vorzulegen.

Bei Erstellung der Antragsunterlagen ist zu beachten, dass die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben müssen (§ 13 BauVorIV).

Zur zügigen Durchführung des Genehmigungsverfahrens empfiehlt es sich, den konkreten Umfang der Antragsunterlagen im Rahmen einer Antragsberatung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

2.1.4.2 Immissionsschutzrecht

Grundsätzliches

Die Abwicklung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist an detaillierte Vorschriften gebunden. Hier sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 10 "förmliches Verfahren" und § 19 "vereinfachtes Verfahren"), die 4. BImSchV (§ 2 "Zuordnung zu den Verfahrensarten") und insbesondere die "Verordnung über das Genehmigungsverfahren" (9. BImSchV) zu nennen. Die behördlichen Zuständigkeiten sind in Art. 1 Abs. 1 BayImSchG geregelt. Genehmigungsbehörde ist demnach in aller Regel die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Im Genehmigungsverfahren für die Neuerrichtung oder für eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage muss der Nachweis erbracht werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Grundpflichten erfüllt werden. Danach sind genehmigungspflichtige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich vor der Errichtung oder der wesentlichen Änderung der Anlage durchzuführen; die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist zu prüfen, ob eine Sicherheitsleistung festzulegen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

In Abhängigkeit von der Art, der Größe und der Leistung könnte die Anlage auch ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellen.

Wesentliche Änderung

"Wesentliche" Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage sind solche Änderungen, durch die „nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG erheblich sein können“. Sie bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Durch einen Vorher-Nachher-Vergleich ist festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit der Änderung einschlägige nachteilige Auswirkungen verbunden sind. Nachteilig sind sie, wenn sich die Verhältnisse in einem Prüffeld, das die Genehmigungsbehörde zu untersuchen hat, verschlechtern können, und einschlägig sind sie, wenn sie für die Einhaltung der Betreiberpflichten von Bedeutung sein können.

Offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen bleiben außer Betracht. Bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit der Änderung ist zu berücksichtigen, dass neben den Belangen der Luftreinhaltung insbesondere auch die Belange des Veterinärrechtes, des Lärmschutzes, der Anlagensicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes, des Gewässerschutzes und Düngemittelrechts sowie der Abfallwirtschaft (Einsatzstoffe und entstehende Abfälle) von Bedeutung sind.

Der Prüfumfang bezüglich Abfallwirtschaft ergibt sich i.W. aus den Vorgaben der BioAbfV, insbesondere zu den zulässigen Einsatzstoffen und den vorgesehenen Verwertungswegen der Gärrückstände. Der Prüfumfang bezüglich Luftreinhaltemaßnahmen ergibt sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002.

Anzeigepflichtige Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen

Nach § 15 BImSchG sind alle Änderungen, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können und für die kein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen ist, anzuzeigen. Es handelt sich hierbei um unwesentliche Änderungen, deren nachteilige Auswirkungen als „offensichtlich gering“ einzustufen sind, wenn gleichzeitig die Erfüllung der immissionsrechtlichen Grundpflichten sichergestellt ist. Reine Verbesserungsmaßnahmen sind nur noch anzeigepflichtig, sofern neue oder zusätzliche Risiken nicht erkennbar sind.

Im Folgenden werden Beispiele für anzeigepflichtige Vorhaben aufgeführt.

- Austausch eines BHKW-Motors durch ein Aggregat mit vergleichbarer Leistung,
- Veränderung der genehmigten Einsatzstoffe,
- Errichtung zusätzlicher Endlagerbehälter,
- Errichtung von Aggregaten zur Einbringung von Einsatzstoffen (z.B. Füllstoffeintrag),
- Errichtung von Aggregaten zur Aufbereitung von Einsatzstoffen (z.B. Entpackungsmaschinen),
- Errichtung von Aggregaten zur Behandlung der Gärrückstände (z.B. Entwässerung),
- Bauliche Maßnahmen z.B. zur Umsetzung neuer Hygienekonzepte und
- vollständige oder teilweise Betriebseinstellung.

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Je nach Wesentlichkeit der Änderung kann das Vorhaben jedoch auch ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich machen. Eine Anzeige ist dann nicht ausreichend.

Ein Beispiel für ein Muster einer Anzeige nach § 15 BImSchG für die Anzeige des Austauschs eines BHKW-Motors befindet sich in Anhang 3. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anforderungen einer § 15-Anzeige mit der zuständigen Behörde abzustimmen sind. So kann es im Falle eines Motorenaustausches auch ausreichend sein, lediglich ein formloses Anschreiben und das Motorendatenblatt vorzulegen.

Die Anzeige nach § 15 muss der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich vorliegen. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegen der Behörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vor, hat sie unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Grundsätzlich muss jedoch der Betreiber die Anzeige- oder Genehmigungspflicht einer Änderung in eigener Verantwortung beurteilen. Wichtig ist, dass eine Anzeige keine „Konzentrationswirkung“ nach § 13 BImSchG entfaltet. Neben der Anzeige sind vom Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung erforderliche andere Genehmigungen (z.B. nach Bau-, Wasser- und/oder Veterinärrecht) einzuholen. Wünscht ein Betreiber, dass ein Verfahren mit Konzentrationswirkung durchgeführt wird, kann er auch für eine eigentlich unwesentliche Änderung einen Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG stellen.

2.1.4.3 Leitungen

Fernwärmeleitungen und externe Gasleitungen (z.B. zu externen Blockheizkraftwerken), die im Zusammenhang mit immissionsrechtlich oder baurechtlich genehmigten Anlagen stehen, werden nicht im Rahmen dieser Anlagengenehmigungen rechtlich geprüft, sondern bedürfen einer eigenständigen Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz bzw. nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Die notwendige Genehmigung ist neben der Anlagengenehmigung eigenständig bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

2.1.4.3.1 Fernwärmeleitungen

Für **Fernwärmeleitungen**, die außerhalb des Betriebsgeländes verlegt werden, beispielsweise eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Heißwasser mit einer Länge von mehr als 5 km (Nr. 19.7.1. der Anlage 1 zum UVPG) oder Fernwärmeleitungen, die unabhängig von ihrer Länge außerhalb des Betriebsgeländes im Außenbereich verlegt werden (Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG), bedürfen gemäß § 20 UVPG der Planfeststellung oder Plangenehmigung. Ein entsprechendes Verfahren ist seit 01.03.2010 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde durchzuführen (Art. 78 Absatz 5 Bayerisches Wassergesetz in Verbindung mit Art. 4a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in Umweltfragen), bzw. bei der Regierung von Oberbayern, wenn das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden betroffen ist.

Anhand aussagefähiger Unterlagen des Antragstellers prüft die Behörde zunächst die Erforderlichkeit einer UVP. Es besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wenn nach dem Ergebnis einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 20 Abs. 1 UVPG). Sofern keine Verpflichtung zur UVP besteht, bedarf das Vorhaben gemäß § 20 Abs. 2 UVPG grundsätzlich einer Plangenehmigung, die in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfallen kann (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG).

Diese Aussagen gelten für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage i.S.d Anlage 1 Ziffer 19.7 zum UVPG, als auch für deren Änderung oder Erweiterung (§ 20 Abs. 1 .i.V.m § 2 a UVPG).

Die Genehmigungsbehörde hat zunächst über die Art des Verfahrens zu entscheiden. Hierfür sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wo die Leitungen verlegt werden, welche Betroffenen die Maßnahme auslöst und welche umweltrelevanten Gesichtspunkte berührt sind.

Anhand dieser Unterlagen, gegebenenfalls nach Anhörung fachkundiger Stellen, entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob eine UVP erforderlich ist. Aus dieser Entscheidung ergibt sich dann die Art des Verfahrens:

- UVP-Pflicht = Planfeststellungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht = Plangenehmigungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht **und** keine wesentliche Betroffenheit öffentlicher oder privater Belange = Möglichkeit, auf ein förmliches Verfahren wegen unwesentlicher Bedeutung zu verzichten.

2.1.4.3.2 Gasversorgungsleitungen

Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von **Gasversorgungsleitungen** mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) der Planfeststellung. Nach § 43 b Nr. 2 EnWG genügt eine Plangenehmigung, wenn entsprechend den Vorgaben von Nr. 19.2 der Anlage 1 zum UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für den Vollzug von § 43 EnWG ist die jeweilige Regierung zuständig⁸. Die Regierung hat zunächst über die Art des Verfahrens zu entscheiden. Hierfür sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wo die Leitungen verlegt werden, welche Betroffenen die Maßnahme auslöst und welche umweltrelevanten Gesichtspunkte berührt sind.

⁸ Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiv) vom 02. Januar 2000 (GVBl 2000, S. 2), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18.03.2006 (GVBl. S. 127); BayRS 752-2-W

Anhand dieser Unterlagen, gegebenenfalls nach Anhörung fachkundiger Stellen entscheidet die Regierung, ob eine UVP erforderlich ist. Aus dieser Entscheidung ergibt sich dann die Art des Verfahrens:

- UVP-Pflicht = Planfeststellungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht und andere öffentliche oder private Belange werden nur unwesentlich beeinträchtigt = Plangenehmigungsverfahren
- Keine UVP-Pflicht und keine Betroffenheit öffentlicher oder privater Belange = Möglichkeit, auf ein förmliches Verfahren wegen unwesentlicher Bedeutung zu verzichten.

2.1.4.4 Sicherheitstechnische Anforderungen an Gasversorgungsleitungen

Unabhängig davon sind Gasversorgungsleitungen als Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 i.V. mit Nr. 10c, 14 und 19a EnWG nach § 49 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten worden sind.

Für Gasleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von über 16 bar ist darüber hinaus die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO) zu beachten.

Für den sicherheitstechnischen Vollzug des § 49 EnWG ist in Bayern das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) als Energieaufsichtsbehörde zuständig.

Biogasanlagen, bei denen

1. gasführende Rohrleitungen zur Versorgung eines oder mehrerer Verbraucher den Bereich des Betriebsgeländes verlassen,
2. das erzeugte Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Netz der allgemeinen Gasversorgung eingespeist wird,

sind Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 EnWG. Damit unterliegen sie den Bestimmungen über die Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG und ggf. der Gashochdruckleitungsverordnung. Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind sie so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Dies wird vermutet, wenn die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden.

Die Genehmigungsbehörden werden das StMWIVT über die Errichtung von Biogasanlagen informieren. In der Regel wird das StMWIVT gemäß § 49 Abs. 5 EnWG die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Gewährleistung der technischen Sicherheit anfordern.

Weitere Hinweise enthält das UMS vom 16.03.2007 (Az.: 75c-U3327-2006/56-5), dass im Folgenden auszugsweise wiedergegeben wird:

Die o.g. Biogasanlagen „haben die Anforderungen des § 49 EnWG und ggf. der Gashochdruckleitungsverordnung einzuhalten. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet wird. Die Prüfung dieser Anforderung obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Technologie und Verkehr (StMWIVT) als Energieaufsichtsbehörde. Seitens der Energieaufsicht wird dabei jedoch nicht die gesamte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage betrachtet, sondern lediglich der anlagenspezifische Teil für die Fortleitung und die Abgabe von Biogas, also das (komplette) Gas führende Rohrleitungssystem (einschließlich von z.B. Verdichtern).

Diese Prüfung durch die Energieaufsicht ist nicht von der Konzentrationswirkung nach dem BImSchG erfasst (nach dem EnWG wird für die Biogasanlage keine Genehmigung oder vergleichbare Zulassung erteilt). Auch Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung („Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen“) ist gemäß § 2 Abs. 7, Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes nicht einschlägig. Um diese energieaufsichtliche Prüfung des Rohrleitungssystems dennoch sicherzustellen, ist in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Biogasanlage ist eine Energieanlage i. S. v. § 3 Nr. 15 i. V. m. Nr. 14, 19a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit ist gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Energieaufsichtsbehörde nachzuweisen, das einen Abdruck dieses Bescheides erhalten hat. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird sich mit Ihnen wegen der vorzulegenden Unterlagen in Verbindung setzen.“

Der Antragsteller sollte allerdings unabhängig von o. g. Hinweis von der zuständigen Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig über die zusätzlichen Anforderungen nach dem EnWG informiert werden. Ein Abdruck des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides ist an das StMWIVT (Referat VI/1 Energieaufsicht) zu übermitteln.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch bei Erdgas-Transportverdichterstationen (bestehend aus den Hauptelementen Erdgasverdichter und immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Gasturbine, die den Verdichter antreibt), die Prüfung der energieaufsichtlichen Belange dem StMWIVT obliegt.

Wenn sich eine Änderung der von der Energieaufsicht zu prüfenden Energieanlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG auswirken kann, ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich.

Der – bisher mit Abstand häufigste – Anlagentyp, bei dem das erzeugte Biogas innerhalb des Betriebsgeländes verbleibt, indem es z.B. als Brennstoff für ein auf dem Hof befindliches Blockheizkraftwerk eingesetzt wird, unterliegt dagegen nicht der Energieaufsicht.

Sofern jedoch diese Biogasanlagen dahingehend umgebaut, geändert oder erweitert werden, dass

1. Gas führende Rohrleitungen zur Versorgung eines oder mehrerer Verbraucher den Bereich des Betriebsgeländes verlassen,
2. das erzeugte Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Netz der allgemeinen Gasversorgung eingespeist wird,

werden diese Anlagen zu Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Damit unterliegen sie ebenfalls den Bestimmungen über die Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG und ggf. der Gashochdruckleitungsverordnung.

2.1.5 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1.5.1 Baurecht

Den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach Baurecht zeigt das nachfolgende Fließbild.

Schematische Darstellung Ablauf Baugenehmigungsverfahren

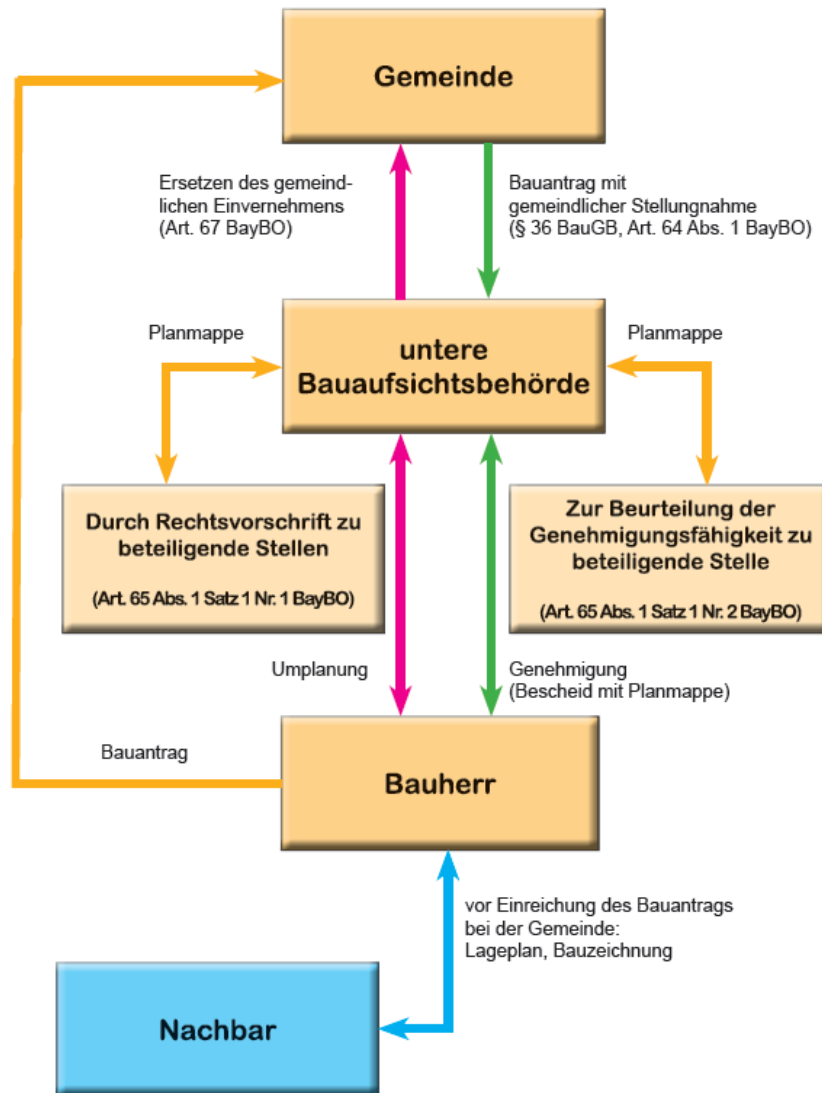


Abb. 2: Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens

(Hinweis: Das Fließschema ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Beteiligung des Nachbarn

Von den vorstehend beschriebenen vollständigen Bauantragsunterlagen sind sowohl der Lageplan wie auch die Bauzeichnungen den Eigentümern der benachbarten Grundstücke zur Unterschrift vorzulegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Unterschrift gilt als Zustimmung. Hat der Nachbar bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens dem Vorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, erhält er eine Ausfertigung der Baugenehmigung.

Einreichung Genehmigungsunterlagen

Die vollständigen Bauantragsunterlagen sind nach erfolgter Nachbarbeteiligung über die Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt werden soll, einzureichen. Eine Liste der erforderlichen Antragsunterlagen ist im Anhang 1 enthalten.

Beteiligung der Gemeinde (gemeindliche Stellungnahme)

Die Gemeinde hat – sofern sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde und damit zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist⁹ – zu dem beantragten Vorhaben Stellung zu nehmen und die Antragsunterlagen vollständig, mit ihrer Stellungnahme versehen, der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Die gemeindliche Stellungnahme kann zwei Aspekte beinhalten:

- Zum einen das gemeindliche Einvernehmen, welches für die Bauaufsichtsbehörde im Falle der Versagung bindend ist. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmens kann von der Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 67 BayBO ersetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens besteht jedoch nicht.
- Zum anderen eine darüber hinausgehende Stellungnahme, die der Bauaufsichtsbehörde zur Information dient, aber für die Entscheidung nicht verbindlich ist.

Vorlage an die Bauaufsichtsbehörde

Die Bauaufsichtsbehörde – genauer die untere Bauaufsichtsbehörde – ist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sachlich zuständig (Art. 53 Abs. 1 BayBO). Untere Bauaufsichtsbehörden sind nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO die Kreisverwaltungsbehörden als untere staatliche Verwaltungsbehörden (Landratsämter, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung LkrO, kreisfreie Gemeinden Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GO). Neben den Kreisverwaltungsbehörden sind auch die Großen Kreisstädte untere Bauaufsichtsbehörden (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GO, § 1 Nr. 1 GrKrV). Darüber hinaus wurden auch verschiedenen sonstigen kreisangehörige Gemeinden auf Antrag mittels Verordnung durch das Staatsministerium des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, die bisher dem Landratsamt als Kreisverwaltungsbehörde oblag, ganz (große Delegation) oder teilweise, d.h. für bestimmte Bauvorhaben im Geltungsbereich qualifizierter Bauungspläne (kleine Delegation), übertragen¹⁰.

Zulässigkeitsprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde

Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft das Vorhaben auf seine Zulässigkeit hin. Dies beinhaltet die bauplanungsrechtliche und die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit sowie die Zulässigkeit nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Die Prüfung des Bauordnungsrechts, aber auch der Zulässigkeit nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist dabei abhängig von der jeweiligen Verfahrensart.

⁹ Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 05.07.1994 (GVBI S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBI S. 847).

¹⁰ Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 05.07.1994 (GVBI S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBI S. 847).

Bei Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht geprüft (Ausnahme: gesondert beantragte Abweichungen). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften werden nur geprüft, wenn aufgrund der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird. Sofern Letzteres nicht der Fall ist, werden sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht überprüft, d.h. der Bauherr trägt dann die Verantwortung für deren Einhaltung¹¹.

Sofern sich ein einheitliches Bauvorhaben in selbständige Teile verschiedener Schwierigkeitsgrade i.S.v. Art. 2 Abs. 4 BayBO gliedern lässt, sind jeweils unterschiedliche Genehmigungsverfahren, je nach Schwierigkeitsgrad des einzelnen Vorhabens, durchzuführen¹². Je nach Schwierigkeitsgrad des jeweils selbständigen Teils ist das Prüfprogramm des Art. 59 BayBO oder das Prüfprogramm des Art. 60 BayBO (Sonderbau, Art. 2 Abs. 4 BayBO) anzuwenden. Inwieweit eine Biogasanlage sich für diese Aufteilung in verschiedene Prüfprogramme eignet, muss im Einzelfall beurteilt werden. Die Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise richten sich im Übrigen nicht nach dem Prüfprogramm, sondern nach eigens definierten Kriterien (vgl. Art. 62 BayBO).

Sonderfall Verbrennungseinheit: Die BayBO gilt nur für Feuerstätten, die der Raumheizung oder der Brauchwassererwärmung dienen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayBO). Verbrennungsmotoranlagen von Biogasanlagen, deren Hauptzweck zum Beispiel die Stromerzeugung zur Einspeisung in das öffentliche Netz ist, unterliegen nicht der BayBO. Der bauordnungsrechtlichen Beurteilung unterliegen aber trotzdem die sich der Verbrennungseinheit anschließenden Anlagenbestandteile, wie Verbindungsstücke, Kamine, die bauliche Anlage, in der sich die Feuerstätte befindet, sowie alle sonstigen zur Verbrennungsanlage gehörenden Nebenanlagen.

Auch im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die bauplanungs- sowie die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen, da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen mit einschließt (§ 13 BImSchG). Dies erfolgt im Rahmen der Fachstellenbeteiligung meist durch die untere Bauaufsichtsbehörde¹³.

Soweit also das bauaufsichtliche Zulassungsverfahren durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ersetzt wird, richtet sich das Verfahren nach Immissionsschutz-, nicht nach Bauordnungsrecht. Die immissionsrechtliche Genehmigungsbehörde prüft die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens am Maßstab des gesamten öffentlichen Rechts. Zwar ist die jeweilige Fachbehörde aufgrund des Verweises in Art 56 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO auf Art. 59 Satz 1 und Art. 60 Satz 1 BayBO grundsätzlich an die Beschränkungen des bauaufsichtlichen Prüfprogramms gebunden. Dies gilt jedoch nicht, soweit das fachrechtliche Prüfprogramm weiter reicht. Bundesrecht wird nicht durch landesrechtliche Verfahrensbestimmungen verdrängt. Aus §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergibt sich, dass auch das materielle Baurecht (einschließlich des Bauordnungsrechts) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist (siehe Schreiben des StMUG vom 06.05.2010 (Az.: 72a-U8721.122-2010/1-1) in Abstimmung mit dem StMI).

¹¹ Ausführlicher hierzu siehe Nr. 2.2.1.1.1.

¹² Vgl. Urteil BayVGh vom 17. Februar 2005, Az.: 2 B 02.2691.

¹³ Bei baurechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen ist das Immissionsschutzrecht nicht im Prüfungsumfang nach Bauordnungsrecht enthalten. Sehr wohl sind aber im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots immissionsschutzrechtliche Anforderungen nach § 22 BImSchG zu prüfen (vgl. hierzu insbesondere § 34 BauGB - Einfügungsgebot, § 35 BauGB - öffentliche Belange, wie z.B. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 15 BauNVO). Bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans - § 30 BauGB - werden, insbesondere bei vorhabensbezogenen Bebauungsplänen (§ 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB) - immissionsschutzrechtliche Belange auch bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt). Siehe auch Kapitel 2.2.1.2 ff. Im Übrigen ist der immissionsschutzrechtliche Stand der Technik vom Betreiber zu beachten.

Beteiligung von anderen Stellen

Soweit zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich oder soweit durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben, beteiligt die untere Bauaufsichtsbehörde andere Stellen (Art. 65 Abs. 1 BayBO). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bauaufsichtsbehörde selbstverständlich auch Sachverständige heranziehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Anmerkung: Im Genehmigungsverfahren von landwirtschaftlichen Biogasanlagen geben grundsätzlich nur noch die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften als Fachbehörde Stellungnahmen zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz ab, wenn diese Unternehmen (Biogasanlagenbetreiber) bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften versichert sind.

Abschluss Genehmigungsverfahren

Steht dem Vorhaben nach Abschluss der Prüfung zu prüfendes öffentliches Recht nicht entgegen oder konnte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Recht (z.B. im Wege der Umplanung) hergestellt werden, ist die Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Auf den Erlass besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

2.1.5.2 Immissionsschutzrecht

Den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zeigt das nachfolgende Fließbild.

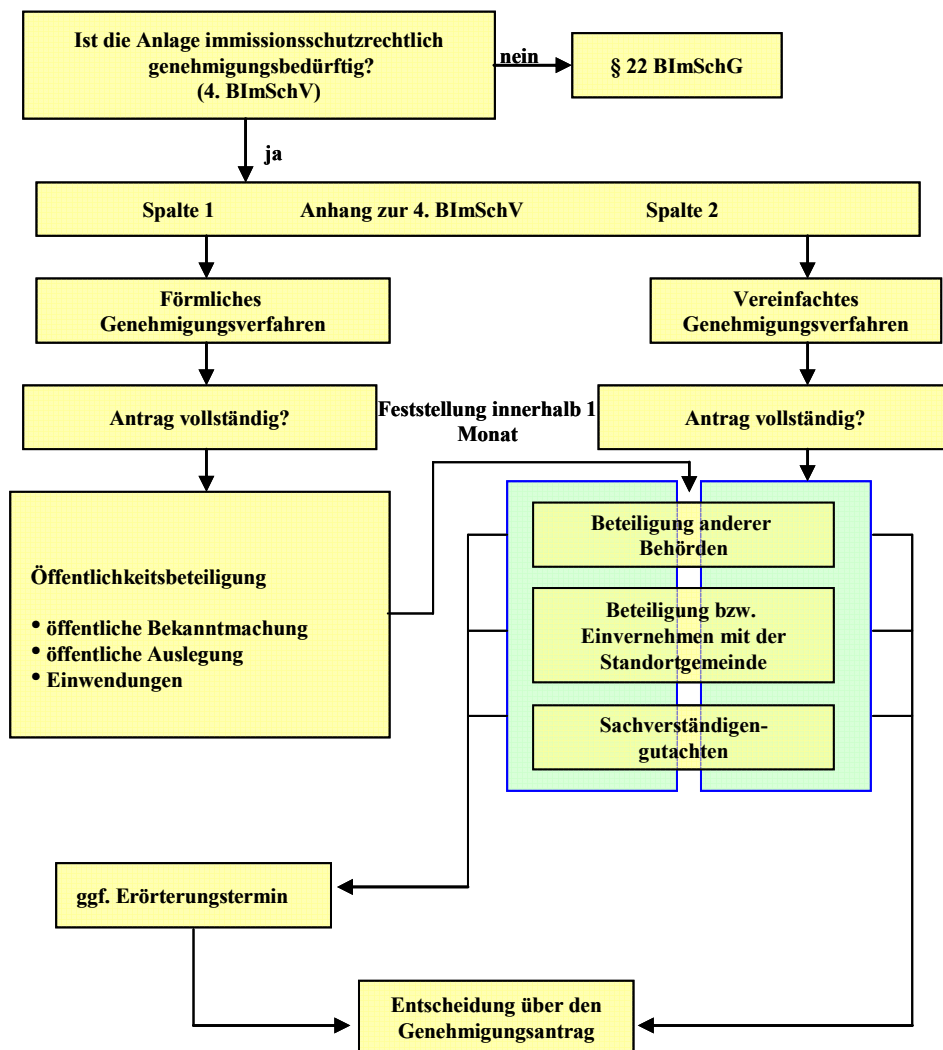


Abb. 3: Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG

(Hinweis: Das Fließschema ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Bei jedem Genehmigungsverfahren sollte rechtzeitig ein Beratungsgespräch zwischen Betreiber und Genehmigungsbehörde stattfinden. Gerade bei umfangreichen Maßnahmen, wie z.B. bei einer genehmigungspflichtigen Änderung von Art und Menge der Einsatzstoffe oder der Errichtung zusätzlicher Fermenter oder Verbrennungsmotoren, kann es zweckmäßig sein, wenn bereits in diesem Stadium des Verfahrens ein Gutachter eingeschaltet wird. In dieser Beratung soll auch geklärt werden, welche Verfahren durchzuführen sind, welche Behörden im Verfahren zu beteiligen sind und wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens gestaltet wird. Ferner ist festzulegen, welche Antragsunterlagen einzureichen sind. Der grundsätzliche Umfang dieser Unterlagen war für Bayern im Anhang der Bekanntmachung zum Vollzug des BImSchG vom 05.02.1998 festgelegt (vgl. Ziff. 2.1.4.2). Die wesentlichen Unterlagen für Biogasanlagen sind im Anhang 2 zusammengestellt.

Gerade eine vollständige und umfassende Ausarbeitung der Antragsunterlagen hat im Hinblick auf eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens einen sehr hohen Stellenwert. Bei den in den letzten Jahren durchgeführten Genehmigungsverfahren war festzustellen, dass der technische Teil der Antragsunterlagen oft unzureichend war.

Nachdem die Antragsunterlagen eingereicht sind, wird die Genehmigungsbehörde die Anforderung von Stellungnahmen der beteiligten Behörden, wie der örtlich zuständigen Gemeinde, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Veterinäramts, des Wasserwirtschaftsamtes etc. und von Sachverständigengutachten vornehmen. Für Anlagen, die der Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen sind, wird sie die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG veranlassen.

Bei einer "wesentlichen Änderung" soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen dann abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Sofern im förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben vorgebracht werden, kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig - d.h. innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat - erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Über den Genehmigungsantrag ist für Neuanlagen gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG nach Eingang des Antrags und Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von 7 Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von 3 Monaten, zu entscheiden. Für wesentliche Änderungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt diese Frist gemäß § 16 Abs. 3 BImSchG 6 Monate, ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Frist auf 3 Monate reduziert. Werden diese Fristen nicht eingehalten, darf mit der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung der Anlage gleichwohl nicht begonnen werden, da der Fristablauf die erforderliche Genehmigung nicht ersetzt. In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit der Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG, die für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage, sowie auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, hinzuweisen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden können.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bietet für den Anlagenbetreiber einen umfassenden Bestandsschutz.

Sachverständigengutachten

Nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV holt die Genehmigungsbehörde Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. Von wem dieses Gutachten erstellt werden kann, ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Da die Gutachtenserstellung häufig ein zeitbestimmender Faktor für die Dauer des Genehmigungsverfahrens ist, empfiehlt sich für den Antragsteller eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde. Ein vom Antragsteller vorgelegtes Gutachten wird als Antragsunterlage geprüft. Erteilt der Antragsteller den Gutachtensauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Diese Gutachten sollten regelmäßig wie folgt gegliedert sein:

- Definition des Anlagenbegriffs
- Festlegung der Art, Menge und Herkunft der Einsatzstoffe
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Standortbeschreibung
- Beurteilung zur Abfallwirtschaft (Einsatzstoffe und anfallende Abfälle)
- Beurteilung zur Luftreinhaltung
- Beurteilung zur Anlagensicherheit
- Beurteilung zum Lärmschutz
- Beurteilung zum Wasserrecht
- Beurteilung zur Energienutzung

2.1.6 Anhänge

Anhang 1 (zu Kap. 2.1.5.1):

Erforderliche Antragsunterlagen in baurechtlichen Genehmigungsverfahren

	Antragsunterlagen	Rechtsgrundlage	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)	Baugenehmigungsverfahren (Art. 60 BayBO)
1	Bauantragsformular (amtlicher Vordruck)	§ 1 Abs. 3 BauVorIV		
2	Auszug aus dem Katasterwerk (=Ausschnitt aus Flurkarte = vermessungsamtlicher Lageplan) (mit Darstellung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mind. 50 m um das Baugrundstück)	§ 3 Nr. 1, § , § 7 Abs. 1 Satz 1 BauVorIV		
3	Lageplan (Maßstab nicht kleiner als 1:1000, falls erforderlich größer; mit Darstellung der vorhandenen Anlagen, der geplanten Anlage einschließlich Gasleitungen, Gülleleitungen, Wärmetransportleitungen (farbig), des Schutzbereiches, der Erschließung, Abstand zu oberirdischen Gewässern, usw.)	§ 3 Nr. 1, § 7 Abs. 2, 3 BauVorIV		
4	Eigentümerverzeichnis zum Lageplan (Angaben über Eigentümer der Nachbar-Grundstücke)	§ 3 Nr. 1, § 7 Abs. 3 Nr. 3 BauVorIV		
5	Bauzeichnungen M 1:100 (mit Darstellung des Geländes, aller Anlagenteile, Grundriss, Schnitte, Ansichten, Befüll- und Entleerungsanschlüssen, Gasanschlüssen, Diesel-/Heizöllagerstätten)	§ 3 Nr. 2, § 8 Abs. 1 bis 4 BauVorIV		
6	Angaben über Versorgung mit Wasser und Energie sowie Entsorgung von Abwasser und verkehrsmäßige Erschließung (soweit nicht durch öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ausreichend erschlossen)	§ 3 Nr. 6 BauVorIV		
7	Baubeschreibung (amtl. Vordruck) (Erläuterung des Vorhabens, Gebäudeklasse, Baugrund, Feuerstätten, Grundwasserverhältnisse, Überschwemmungsgebiete etc.)	§ 3 Nr. 3, § 9 BauVorIV		
8	Erläuterung des Vorhabens hinsichtlich Konstruktion und Nutzung , insbesondere mit Angaben über Fassungsvermögen der Behälter, Druckverhältnisse der Anlage, sowie Menge und Art der verwendeten Einsatzstoffe, Lagerflächen, spezifischer Gasertrag, Verweilzeit der Substrate im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenem System (Verweilzeitberechnung), Gasmengenberechnung für die Gesamtanlage in m ³ /h und in m ³ /a	Baubeschreibung (siehe Ziff. 7)		
9 ¹⁴	Beschreibung des Gasspeichers (Gasspeicherkapazität der Anlage in m ³ und kg), insbesondere unter Berücksichtigung der minimalen Befüllhöhe in den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern.	Baubeschreibung (siehe Ziff. 7)		

¹⁴ Verfügt die Anlage über Gasspeicherkapazitäten von mehr als 10.000 kg sind weitere Unterlagen entsprechend der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (12. BImSchV) vorzulegen.

	Antragsunterlagen	Rechtsgrundlage	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)	Baugenehmigungsverfahren (Art. 60 BayBO)
10	Erläuterung des geplanten Anfahrbetriebs , evtl. mit Flüssiggastank (s. a. Kap. 2.2.5.4.8)			
11	Maßnahmen zur Vermeidung von Biogasfreisetzungen kontinuierliche Substratzuführungseinrichtung, Gasspeicher-/ Gasdruckregelung in Verbindung mit Motorenanlage und stationäre Gasverbrauchseinrichtungen (z.B. Fackel), Beschreibung der Überdruck- Unterdrucksicherungen an den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern.	Baubeschreibung (siehe Ziff. 7)		
12	Gaszusammensetzung (Biogas), Angabe des Hu (unteren Heizwertes), erzeugte Biogasmenge pro Tag, Biogasreinigung (Entschwefelung)			
13	Betriebszeiten, Schallpegelleistung der Aggregate (BHKW (Container, Auspuff), Rührwerke und sonstige Anlagen (Luftleinblasung im Fermenter, Pumpen)), Fahrverkehr			
14	Verwertung des Gärsubstrates			
15	Blockheizkraftwerk (BHKW) (Feuerungswärmeleistung, max. Verbrauch an Heizöl EL bei Zündstrahlmotor, genaue Beschreibung des Motor mit Typenangabe und Hersteller, max. Gasdurchsatz, Abgaszusammensetzung und Menge, Höhe des Abgaskamins, Beschreibung der Heizöllagerung (Beschaffenheit des Behälters, Schutzvorkehrungen))			
16	Eingrünungsplan, Eingrünungskonzept (Außengestaltungsplan mit Darstellung der Begrünung der baulichen Anlage)	§ 1 Abs. 4 BauVorIV Art. 7 Abs. 1 BayBO		
17	Gutachten In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde können in schwierigen Einzelfällen Gutachten (z.B. Lärm, Geruch) notwendig sein.			
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan (wenn im Außenbereich)	§ 1 Abs. 4 BauVorIV		
19	Erklärung der Übernahme einer Abstandfläche (Art. 7 Abs. 5 BayBO)	§ 3 Nr. 8 BauVorIV		
20	Rückbauverpflichtung (wenn im Außenbereich)	§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB		
21	Herkunft der Einsatzstoffe (wenn im Außenbereich) sowie evtl. Beschreibung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs	§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB		
22	Baulicher Arbeitsschutz (nur bei Anlagen mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotenzial ist eine zusätzliche Fertigung der Eingabepläne vorzulegen)	§ 2 Satz 3 BauVorIV		

	Antragsunterlagen	Rechtsgrundlage	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)	Baugenehmigungsverfahren (Art. 60 BayBO)
23	Standortsicherheitsnachweis , (falls bauaufsichtliche Prüfung nach Art. 62 Abs. 3 Sätze 1, 2 BayBO erforderlich ist) oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen (falls Bescheinigung erforderlich ist; spätestens mit Baubeginnsanzeige vorzulegen) oder Erklärung des Tragwerkplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog der Anlage 2 zur BauVorIV (ebenfalls spätestens mit Baubeginnsanzeige vorzulegen)	§ 3 Nr. 4, §§ 10, 15 Abs. 3 BauVorIV	Bei Prüfpflicht: Bescheinigung durch Prüfsachverständigen ausreichend.	Bei Prüfpflicht: Prüfung durch Behörde oder Prüfsachverständigen.
24	Brandschutznachweis (wenn bauaufsichtliche Prüfung nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO erforderlich ist)	§ 3 Nr. 5, § 11 BauVorIV	Nur bei Gebäudeklasse 5 und Mittel- u. Großgaragen	
25	Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz	§ 12 BauVorIV		

Erläuterung:

	Unterlagen sind zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen
	Unterlagen können abhängig vom Einzelfall von der Genehmigungsbehörde angefordert werden
	Unterlagen sind eigenverantwortlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Fachkundigen vor Beginn der Bauausführung zu erstellen; der Antragsteller muss diese zur Einsichtnahme vorhalten

Anhang 2 (zu Kap. 2.1.5.2): Erforderliche Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Für eine schnelle und zielgerichtete Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind hochwertige Antragsunterlagen erforderlich. Die Checkliste enthält eine Zusammenstellung der möglicherweise erforderlichen Antragsunterlagen für Biogasanlagen, jedoch keine abschließende Aufzählung. Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Einzelfall, welche Unterlagen für die Erfüllung der Prüf- und Begutachtungspflichten vorzulegen sind. Es können weitere Unterlagen gefordert werden, wenn dies zur Prüfung des Vorhabens relevant ist. Grundsätzlich sind die Angaben notwendig, die für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage erforderlich sind.

Sofern sich nachfolgende Angaben überschneiden, reicht die einmalige Nennung an geeigneter Stelle. Im jeweiligen Einzelfall können nicht zutreffende Angaben entfallen oder entsprechend gekennzeichnet werden.

Für die nach Baurecht erforderlichen Antragsunterlagen wird auf Anhang 1 verwiesen, wobei immer die Unterlagen für eine vollumfängliche Prüfung nach Bauordnungsrecht vorzulegen sind.

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
1.	Allgemeine Angaben (Diese können in einem bei der Genehmigungsbehörde evtl. vorhandenen Vordruck enthalten sein, vgl. § 5 der 9. BImSchV. Dieser Vordruck kann um die für Biogasanlagen erweiterten Angaben ergänzt werden.)		
1.1	Name und Anschrift des Betreibers der Anlage, falls abweichend auch des Antragstellers		
1.2	Ansprechpartner für Rückfragen mit Angabe von Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, ggf. Vollmacht		
1.3	Anlagenbezeichnung		
1.4	Zuordnung zur 4. BImSchV mit Anlagenleistung/-größe, ggf. Aussage, ob die Biogasanlage eine Nebeneinrichtung zu einer anderen Anlage (z.B. Tierhaltung) ist		
1.5	Standort/ Anschrift der Anlage		
1.6	Antrag bzw. Angabe (sofern jeweils zutreffend) nach BImSchG auf:		
1.6.1	▶ Erstgenehmigung (§ 4 BImSchG)		
1.6.2	▶ Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)		
1.6.3	▶ Auslegungsverzicht (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung		
1.6.4	▶ Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mit zusätzlich ausreichenden Angaben über die Genehmigungsvoraussetzungen der gesamten Anlage (§ 22 9. BImSchV)		
1.6.5	▶ Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG i.V.m § 24a 9. BImSchV) mit		
1.6.5.1	• Beschreibung des genauen Umfangs, für den die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt werden soll und		
1.6.5.2	• Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn und		
1.6.5.3	• Verpflichtung des Vorhabensträgers, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung, den Probetrieb und den Betrieb der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.		
1.6.6	▶ Vorbescheid (§ 9 BImSchG i.V.m. § 23 9. BImSchV) mit Angaben über		
1.6.6.1	• die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen und/oder		
1.6.6.2	• den Standort und		
1.6.6.3	• Begründung eines berechtigten Interesses an der Erteilung des Vorbescheids.		
1.6.7	▶ Genehmigung soll abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden.		
1.7	Allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung des Vorhabens (§ 4 Abs. 3 9. BImSchV) mit Angaben,		
1.7.1	▶ die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglichen		
1.7.2	▶ zum Hauptbetriebszweck (z. B. öffentliche Energieversorgung, Abfallentsorgung)		
1.7.3	▶ ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes gemäß § 4 Abs. 1 9. BImSchV ist (EMAS-Anlage)		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
1.7.4	▶ ob der Anlagenbetreiber Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) ist		
1.7.5	▶ ob die Anlage Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung nach (EG)-Verordnung Nr. 761/2001 ist		
1.7.6	▶ über ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen mit Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Bei Öffentlichkeitsbeteiligung muss auch aus den ausgelegten Unterlagen erkennbar sein, ob bzw. welche Auswirkungen auf Dritte möglich sind		
1.7.7	▶ über Sachverständigengutachten (§ 13 9. BImSchV)		
1.8	Mitteilung über Betriebsorganisation gemäß § 52 a BImSchG		
1.9	Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme		
2.	Standort und Umgebung der Anlage		
2.1	Amtliche Lagepläne, M 1:5000 mit Radius von mindestens 1000 m um die Hofstelle und M 1:1000 mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen, nicht älter als sechs Monate (vgl. § 1 BauVorlV).		
2.2	Hauptan- und -abfahrtswege für den Lieferverkehr		
2.3	Sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Darstellungen, Erläuterungen, Festsetzungen, Hinweise und Begründungen der Bauleitpläne im Einwirkungsbereich der Anlage		
2.3.1	▶ Ggf. eine Prognose der zu erwartenden Immissionen gemäß Nr. 4 TA-Luft 2002. (Hinweis: Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere bei kleinen bzw. landwirtschaftlichen Biogasanlagen eine Bestimmung von Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist).		
2.3.2	▶ Angaben über Art, Ausmaß und Dauer von Immissionen (z.B. für Gerüche, Keime, Endotoxine) sowie ihre Eignung, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, soweit nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (TA-Luft) eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist.		
2.3.3	▶ Bei Verringerung des Mindestabstands gemäß Nr. 5.4.8.6.1 TA-Luft: Nachweis eines geeigneten Modells zur Geruchsausbreitungsrechnung		
2.4	Luftbilder mit Aufnahmedatum und Maßstab (soweit verfügbar)		
2.5	Lageplan (M 1:1.000, mit Nordpfeil) im Radius von mindestens 50 m um das Betriebsgelände mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen (inkl. z.B. Gas-, Gülle- und Wärmetransportleitungen der umgebenden (Wohn)-Bebauung und Flächen mit Angabe der Nutzung sowie mit Ausweisung der Grundstücks- und Gemarkungsgrenzen einschl. der Flur-Nrn.		
2.6	Höhenschnitte von den hauptsächlichen Emissionsquellen zu den am meisten betroffenen Gebäuden in der Umgebung und Eintragung der Grundlinien der Höhenschnitte in den Übersichtsplan M 1:5.000 nach Nr. 2.1 und in den Lageplan M 1:1.000 nach Nr. 2.5		
2.7	Meteorologische Angaben, insbesondere Häufigkeiten von Windrichtungen und -geschwindigkeiten		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		
3.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung aller Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen mit Angaben (sofern zutreffend), z.B. über		
3.1.1	► Verfahrenseinstufung (Nass- oder Trocken-Fermentation, ein - oder mehrstufiges Verfahren, thermophile oder mesophile Betriebsweise, kontinuierliche oder diskontinuierliche Betriebsweise, Linien- oder Parallelbetrieb)		
3.1.2	► Auslegung der Gesamtanlage (z.B. maximale Durchsatzleistung je Tag/Jahr, nachvollziehbare Berechnung zur Auslegung von Lagerfläche / Vergärungskapazität und verwertbare Gasmenge (Motorleistung), externe Gasspeicher, Größe und Besitzverhältnisse der Aufbringflächen), Verweilzeit der Substrate im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Verweilzeitberechnung)		
3.1.3	► Erläuterung des geplanten Anfahrbetriebs evtl. mit Flüssigkeitstanks (s. a. Kap. 2.2.5.4.8)		
3.1.4	► Anlieferung und Annahme (Fahrwege/Betriebsflächenbefestigung), Anzahl und Zeiten		
3.1.5	► Inanspruchnahme externer Transport-/Lieferfirmen für Einsatzstoffe		
3.1.6	► Eingangs- und Zwischenlager für sämtliche Einsatzstoffe/Abfälle und Betriebsmittel sowie für Gärrückstandslager (z.B. jeweils maximale Lagermengen und Lagerbedingungen je Einsatzstoff, ggf. Abdeckung bzw. geschlossene/gasdichte/unterirdische Bauweise)		
3.1.7	► Aufbereitung der Einsatzstoffe (z.B. Vorbehandlung, Materialtrennung), Pumpenteilersystem/Verteilerbehälter		
3.1.8	► Eingabeverfahren der jeweiligen Einsatzstoffe (Häufigkeit der Substratzugabe, Substrateinspülleitung)		
3.1.9	► Beschreibung der Fermenter (Abmessungen, nutzbare Gärvolumina, Verfahrenstechnik, Ausrüstung (Rührwerke, Begleitheizung, Temperaturüberwachung, hydraulische Verweilzeit, Überdrucksicherung in der Anlage, Probenahmeöffnungen)		
3.1.10	► Beschreibung von Zerkleinerungsvorrichtungen und Hygienisierungseinrichtungen (ggf. Pläne)		
3.1.11	► Beschreibung der Verbindung zwischen Hygienisierungseinrichtung und Fermentern		
3.1.12	► Verrohrung der Anlage (Gülle-, Substrat- und Gasleitungen)		
3.1.13	► Leckageerkennung (Plandarstellung) an den Behältern		
3.1.14	► Substratentnahmeverfahren		
3.2	Biogas		
3.2.1	► Biogasmenge z.B. in m ³ /h und m ³ /a Tag, spezifischer Gasertrag je Einsatzstoff		
3.2.2	► Biogasaufbereitung (z.B. Entschwefelungsmaßnahmen)		
3.2.3	► Biogaszusammensetzung (Anteil von Methan, O ₂ und H ₂ S, Heizwert Hu, Brennwert, Zündtemperatur, Zündgrenze)		
3.2.4	► Regelmäßige Kontrolle der Biogasqualität (z.B. Methan- und H ₂ S-Konzentration)		
3.2.5	► Gasnutzung Motordatenblätter (Hersteller, Typenbezeichnung, Baujahr, FWL, max. Zündöl-Verbrauch, Abgaszusammensetzung und Menge)		
3.2.6 ¹⁵	► Beschreibung des Gasspeichers (Gasspeicherkapazität der Anlage in m ³ und kg), insbesondere unter Berücksichtigung der minimalen Befüllhöhe in den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern		
3.3	Fließbilder und Verfahrensschemata der Gesamtanlage mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie Kennzeichnung der Änderungen bei Änderungsvorhaben und Darstellung der relevanten Emissionsquellen luftverunreinigender Stoffe, Keimemissionen, Geräusche und Erschütterungen sowie die Anfallstellen für Abfälle		
3.4	Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) einschließlich im Freien stehender Geräte und im Freien oder Boden verlegter Leitungen mit den wesentlichen Emissionsquellen für luftfremde Stoffe, Keimemissionen, Geräusche, Erschütterungen		

¹⁵ Verfügt die Anlage über Gaskapazitäten von mehr als 10.000 kg, sind weitere Unterlagen entsprechend der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) vorzulegen.

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
3.5	Technische Angaben (wie Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl) zu Geräten und Maschinen (wie Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen, Hygienisierungseinrichtung, Zerkleinerungsvorrichtung etc.)		
3.6	Bei Änderungsvorhaben: Angabe des Änderungsumfanges und Darstellung der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen Alt-/Neubestand, ggf. farbig)		
3.7	Ggf. weitere Bauvorlagen, vergl. Anhang 1 (Nr. 2.1.4.1)		
3.8	Bedarf an Grund und Boden und Zustand des Anlagengeländes		
3.9	Investitionskosten unter Ausweisung der Rohbaukosten		
4.	Abfallwirtschaft		
4.1	<u>Eingesetzte Substrate</u>		
4.1.1	► Zur Vergärung vorgesehene Wirtschaftsdünger/Nachwachsende Rohstoffe / pflanzliche und tierische Bioabfälle/sonstige Einsatzstoffe		
4.1.1.1	• Angaben zu Art, Menge, Herkunft und Zusammensetzung (z.B. TS, org. TS, NH ₄ -N, N _{ges} , H ₂ S) der eingesetzten Substrate (aufgelistet mit AVV-Abfallschlüsseln gemäß Anhang 1 BioAbfV) sowie sonstiger Betriebsmittel (z.B. Heizöl EL)		
4.1.1.2	• Aussonderung/Minimierung ungeeigneter Einsatzstoffe, Störstoffentfernung		
4.1.1.3	• Bei Einsatzstoffen gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV: Vorlage von Untersuchungen auf weitere Schadstoffe i.S. des § 4 Abs. 8 Satz 1 nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde (s. 4.4.2)		
4.1.1.4	• Bei einer aus mehreren Verfahrenslinien bestehenden Biogasanlage: Angaben, welche Einsatzstoffe in welcher Verfahrenslinie eingesetzt werden sollen (Unterscheidung in Eigen- und Fremdaufbringung der Gärrückstände)		
4.1.2	► Zur Vergärung vorgesehene Einsatzstoffe gemäß Nebenprodukte-Verordnung (VO (EG) Nr. 1774/2002 bzw. ab dem 04.03.2011 die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) s. Nr. 12 "Hygiene/Veterinärrecht"		
4.2	<u>Anfallende Abfälle</u> (Anfallende Verwertungsrückstände/Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer))		
4.2.1	► Menge der anfallenden Gärrückstände		
4.2.2	► Vorlage aller ggf. bisher durchgeführten Prozess- und/oder Produktprüfungen		
4.2.3	► Verwertungswege der Gärrückstände (z.B. Eigenverwertung i.S. der BioAbfV, Aufbringung auf nicht betriebseigene Flächen) auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs)		
4.2.4	► Art, Menge und Anfallort sonstiger Abfälle mit AVV-Abfallschlüssel, insbesondere z.B. Altöle/Schmierstoffe, Kondenswasser, Prozesswasser, Aufsaug- und Filtermaterialien		
4.2.5	► Vorgesehene Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen der sonstigen Abfälle mit Darlegung, weshalb der Abfall nicht vermieden bzw. weiter verwertet werden kann sowie der vorgesehenen Entsorgungswege		
4.2.6	► Vorgesehene Maßnahmen zur Behandlung/Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle		
4.2.7	► Vorliegende Verantwortliche Erklärungen, Deklarationsanalysen, Annahmeerklärungen, Behördenbestätigungen gemäß Nachweisverordnung		
4.3	Darstellung der Stoffströme (Gesamtanlage bzw. Betriebseinheit, Fließbilder)		
4.4	Anträge nach BioAbfV (sofern jeweils zutreffend) auf: (Hinweis: Anträge nach BioAbfV sind immer bei der zuständigen KVB zu stellen).		
4.4.1	► Ausnahmemöglichkeiten, z.B. von Untersuchungshäufigkeit (§ 4 Abs. 5), Bodenuntersuchung (§ 9 Abs. 3 Satz 3), Vorlage von Untersuchungsergebnissen (§ 11 Abs. 3), seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit (Anhang 2 BioAbfV), Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden jeweils mit Begründung und ggf. Vorlage weiterer Unterlagen (z.B. bisher durchgeführte Untersuchungsergebnisse)		
4.4.2	► Ausnahmegenehmigung zum Aufbringen anderer Bioabfälle gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV		
4.5	Angaben über Dokumentation (bei „nicht unbedeutenden Anlagen“ gemäß Nr. 6. TASI). Betriebsordnung, -handbuch und -tagebuch		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
5.	Luftreinhaltung		
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z.B. für staubende Stoffe, NH ₃ , CH ₄ , Gerüche, Keime und Endotoxine) z.B.		
5.1.1	► bei Anlieferung, Lagerung, Behandlung, Entnahme und Ausbringung: z.B. Abdeckung, geschlossene/gasdichte Bauweise, emissionsarmes Substrataufgabeverfahren, Biofilter)		
5.1.2	► bei Zwischenlagerung: Maßnahmen zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emission (Abdeckung/Überdachung), ggf. Abluftbehandlung		
5.1.3	► bei den Motoremissionen, z.B. durch Wartung der Verbrennungsmotoren (z.B. Wechselintervalle für Zündkerzen und Einspritzdüsen, ggf. Wartungsvertrag)		
5.1.4	► Maßnahmen zur Vermeidung von Biogasfreisetzungen kontinuierliche Substratzuführungseinrichtung, Gasspeicher-/ Gasdruckregelung in Verbindung mit Motorenanlage und stationäre Gasverbrauchseinrichtungen (z.B. Fackel), Beschreibung der Überdruck- Unterdrucksicherungen an den Fermentern und gasdicht geschlossenen Gärrestlagern.		
5.2	Angaben zu Art und Ausmaß der Emissionen luftfremder Stoffe (ggf. Messberichte der Verbrennungsmotoren), ggf. Klassierung der Schadstoffe nach TA Luft 2002, Schadstoffkonzentration (mg/m ³ n), Schadstoffmassenstrom (kg/h), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf, Berechnung der Emissionen und des max. Jahresenergieverbrauchs		
5.3	Abgaserfassung und Abgasableitung im Normalbetrieb (Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m ³ /h) im Normzustand)		
5.4	Beschreibung und technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen, z.B. Oxidationskatalysator, Aktivkohlefilter		
5.4.1	► regelmäßige Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstige Nachweise und Ermittlungen		
5.4.2	► Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen		
5.5	Einzuhaltende Grenzwerte z.B. nach TA-Luft 2002 bzw. Emissions-Garantiewerte des Motorenherstellers		
5.6	Maßnahmen bei Ausfall der Verbrennungsmotoren (z.B. Ersatzmotor, Gasfackel)		
5.7	In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind im Regelfall Gutachten zur Luftreinhaltung und in schwierigen Einzelfällen zu Gerüchen notwendig.		
6.	Lärm- und Erschütterungsschutz		
6.1	Schalleistungspegel in dB(A) von lärmabstrahlenden Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen (z.B. BHKW, Rührwerken, Ventilatoren, Pumpen) und Fahrzeugen		
6.2	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen, Umbauungen und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße u.ä.)		
6.3	Betriebszeiten der Anlage tags und nachts, ggf. auch von einzelnen relevanten, Schall- oder Erschütterungen emittierenden Anlagenteilen bzw. Tätigkeiten		
6.4	Art, Wege und Umfang, Dauer und Zeitpunkt (Tag/Nacht) von Lieferverkehr sowie Verladearbeiten im Freien		
6.5	Bisher festgelegte Immissionsorte, zulässiger Anteil der Geräuscheinwirkungen des Vorhabens an den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm		
6.6	Messberichte über Geräuschemissionen/-immissionen des Gesamtbetriebes und, sofern ein Zusammenhang mit dem Vorhaben gegeben ist, von Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen (soweit vorhanden)		
6.7	Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungen		
6.8	In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind im Regelfall Gutachten zum Lärmschutz notwendig.		

	Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen	erforderlich	vorhanden
7.	Energieeffizienz		
7.1	Angaben zu der in der Biogasanlage		
7.1.1	▶ erzeugten Energie (Wärme- und Stromproduktion)		
7.1.2	▶ sparsamen und effizienten Energieverwendung (z.B. Nutzung der anfallenden Energie in Form von		
7.1.2.1	• Wärme zur Beheizung/Warmwasserbereitstellung von Wohnhaus, Stall, Fermenter		
7.1.2.2	• Strom (Eigenbedarf, Stromeinspeisung ins öffentliche Netz)		
7.1.3	▶ erreichten energetischen Wirkungs- und Nutzungsgrade		
8.	Umweltverträglichkeitsprüfung		
8.1	Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV. Auf § 2a 9. BImSchV wird verwiesen.		
9.	Betriebseinstellung		
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, z.B. Entsorgung der vorhandenen Abfälle, Re-kultivierungsplan		
9.2	Ggf. Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG		
10.	Anlagensicherheit		
10.1	Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche (Ex-Zonenplan)		
10.2	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit		
10.3	Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutzkonzept)		
10.4	Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarmanrichtungen, Betriebsanweisungen, technische und organisatorische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter)		
11.	Landwirtschaft/Düngemittelrecht		
11.1	Angaben zu		
11.1.1	▶ Tierbestand (Tierarten, Nutzungsrichtung, Anzahl)		
11.1.2	▶ Ausbringflächen in Hektar (Nutzfläche, Grünland, Ackerland, forstwirtschaftlich genutzte Böden etc.)		
12.	Hygiene/Veterinärrecht		
12.1	Bei Einsatzstoffen gemäß Nebenprodukte-Verordnung (VO (EG) Nr. 1774/2002 bzw. ab dem 04.03.2011 die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009):		
12.1.1	▶ Kategorie der jeweiligen Nebenprodukte gemäß Nebenprodukte-Verordnung		
12.1.2	▶ Angaben, ob tierische Nebenprodukte bereits vorzerkleinert und / oder vorhygienisiert bezogen werden		
12.1.3	▶ Übersichtspläne, aus denen Folgendes ersichtlich ist: Lage der Anlage und der Stallungen mit ggf. Zaunanlagen, Wegeführung einschließlich Fahrzeugwaschplatz, Standplatz für Fahrzeuge, Lagereinrichtungen für tierische Nebenprodukte und ggf. gereinigte Behältnisse, ggf. Desinfektionsvorrichtungen an Ein- und Ausgängen, Zerkleinerungsvorrichtung und Hygienisierungseinrichtung, ggf. mit Gebäude für Anlieferung/Reinigung/Lagerung von tierischen Nebenprodukten bzw. Behältnissen und Hygieneschleuse		
12.1.4	▶ Beschreibung und Schnittpläne von Zerkleinerungsvorrichtungen und Hygienisierungseinrichtungen		
12.1.5	▶ Beschreibung der Verbindung zwischen Hygienisierungseinrichtung und Fermentern		
12.2	ggf. Angabe des zugelassenen Labors (Name, Anschrift) für die Untersuchung des Gärrückstandes		
12.3	Eigenkontrollkonzept (ggf. nach Rücksprache mit Landratsamt/Veterinäramt vor Wirksamwerden der Zulassung nachzureichen)		
12.4	ggf. erforderliche Anträge nach TierNebG		
12.5	ggf. nach Rücksprache mit Landratsamt/Veterinäramt sonstige Unterlagen		

Checkliste für den Anlagenbetreiber über ggf. erforderliche Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen		erforderlich	vorhanden
13.	Wasser		
13.1	Genehmigung nach Art 41 c BayWG für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage bzw. Genehmigung nach § 7 WHG für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer. <i>(Vorabstimmung mit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft und dem WWA wird empfohlen)</i>		
13.2	Höchster bekannter Grundwasserspiegel		
13.3	Abstand zu oberirdischem Gewässer		
13.4	Überschwemmungsgebiete		
13.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Sickerwassereindringungen in den Boden, z.B. ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle		
13.6	Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 VawS		
13.7	Eignungsfeststellung nach § 19h WHG: vgl. VVAwS vom 21.01.1997, AIIMBI S. 149 (ber. in AIIMBI 97 S. 191)		
13.8	Erlaubnisse, Bewilligungen		
14.	Arbeitsschutz		
	s. Bauantragsunterlagen. Ggf. sollten zusätzliche Angaben über Einrichtungen enthalten sein, die für die Arbeitsplatzsicherheit erforderlich sind.		
15.	Naturschutz/Landschaftspflege (vergl. § 4 Abs. 2 9. BImSchV)		
	Unterlagen sind im Einzelfall mit der für Naturschutz/Landschaftspflege zuständigen Stelle festzulegen		

**Anhang 3 (zu Kap. 2.1.4.2):
Beispiel einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG zum Austausch eines
Biogasmotors gleicher Leistung**

Absender

An die (zuständige Behörde)
Sachgebiet
Adresse

Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz; Austausch eines Biogasmotors

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz zeigen wir Ihnen den geplanten Austausch des derzeit betriebenen Biogasmotors, genehmigt mit Bescheid der (*Behörde*) vom, Aktenzeichen, durch denn nachfolgend beschriebenen Biogasmotor im Generatorenraum an.

Hersteller/Fabrikat:
Baujahr:
Bauart: z.B. Zündstrahlmotor oder Gasmotor
Typ:
Zylinderanordnung/-zahl z.B. V12, R6
Treibstoff:	Biogas, bei Zündstrahlmotor Zündölart und Zündölanteil FWL
Feuerungswärmeleistung: kW
Elektrische Leistung: kW
Betriebszeit: z.B. ganzjährig
Durchmesser Abgaskamin: m
Kaminhöhe: m
Abluftvolumenstrom n, tr : m ³ /h
Abgastemperatur Kamin: °C

Im Abgas des Biogasmotors werden die im Bescheid der (*Behörde*) vom festgelegten Emissionsbegrenzungen (NO_x als NO₂, CO, Formaldehyd, Staub bei Zündstrahlmotoren) entsprechend der beiliegenden Herstellerbestätigung vom sicher eingehalten. Die Einhaltung der Emissionswerte wird entsprechend TA Luft 2002 frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut überprüft.

Der vorgesehene Abgasschalldämpfer ist so ausgelegt, dass die im Bescheid der (*Behörde*) vom festgelegten Schalleistungspegel bzw. Schalldruckpegel auch nach dem Austausch des Motors eingehalten werden und tieffrequente sowie tonhaltige Geräusche nicht entstehen.

Der Biogasmotor entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik und wird durch eine sachkundige Person in die Anlage integriert.

Sonstige Schutzgüter sind durch den geplanten Austausch nicht berührt.

Insgesamt gesehen sind aus unserer Sicht die durch den geplanten Austausch hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Anforderungen ist sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Betreiber

Anlage: Bestätigung des Motorherstellers vom